Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

ZG - Klausur
05. Juli 2021
ZG - III/21 = Z 4 am 19. April 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

KAI WAGNER
RECHTSANWALT

Wilhelmstr. 8
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 520 843
Fax: 0531/ 520 844
ra.kai.wagner@anwalt.de

Bankverbindung: Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE04 2501 3000 8965 5342 00
BIC: BRLADE22XXX
USt.: 978 645 312

Landgericht Braunschweig
Münzstr. 17

38100 Braunschweig

Landgericht Braunschweig
Eingang 22.03.2021
.....Bd .....Heft
.....Anl.
.....fach.....EUR Kostenm.

Braunschweig, 18.03.2021
Mein Zeichen: 186/21

Klage

der **Bankhaus Fischer AG**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Arno Petzold, An der Martinikirche 4, 38100 Braunschweig,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wagner, Braunschweig,

g e g e n

Herrn **Martin Becker**, Lessingstr. 23, 30175 Hannover,

– Beklagter –

wegen: Inanspruchnahme aus Bürgschaft.

Namens und in Vollmacht der Klägerin werde ich beantragen:

> **Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 25.000 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.07.2020 zu zahlen.**

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen stelle ich bereits jetzt den Antrag nach § 331 Abs. 3 S. 1 ZPO.

Begründung:

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nebst Zinsen in Anspruch.

Die Klägerin betreibt als Kreditinstitut Bankgeschäfte im Sinne des § 1 KWG. Der Beklagte war Geschäftsführer und Gesellschafter der Landmaschinen Günter GmbH, einer früheren Kundin der Klägerin.

Der Beklagte verpflichtete sich bereits am 20.12.2018, bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € für sämtliche Ansprüche der Klägerin aus der Geschäftsverbindung mit der Landmaschinen Günter GmbH zu bürgen. Ich überreiche als

Anlage K 1

die Bürgschaftserklärung des Beklagten vom 20.12.2018, die in den Geschäftsräumen der Landmaschinen Günter GmbH in Anwesenheit des Mitarbeiters der Klägerin, Stefan Zeisig, unterzeichnet worden ist.

Beweis: Zeugnis des Stefan Zeisig, zu laden über die Klägerin

Mit Vereinbarung vom 15.10.2019 gewährte die Klägerin der Landmaschinen Günter GmbH auf dem Konto mit der Nummer 714593054 einen Kontokorrentkredit von 100.000 €. Hinsichtlich des Kredits wurde ein Zinssatz von 7,5 % p.a. vereinbart. Eine Kopie des Darlehensvertrages füge ich als

Anlage K 2

bei. Die Überweisung des Betrages auf das Geschäftskonto der Landmaschinen Günter GmbH am selben Tage dürfte unstreitig sein.

In der Folgezeit hat die Landmaschinen Günter GmbH zunächst die vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen erbracht.

Beweis: Zeugnis der Kreditsachbearbeiterin Silke Schloms, zu laden über die Klägerin

Nachdem die Klägerin jedoch im Sommer 2020 aus der örtlichen Presse erfahren musste, dass die Landmaschinen Günter GmbH am 22.06.2020 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat, kündigte sie am 01.07.2020, zugegangen am selben Tage, den Darlehensvertrag gemäß Nr. 19 Abs. 3 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus wichtigem Grund fristlos und stellte den Kündigungssaldo von insgesamt 78.735,42 € zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Beweis: Kündigungsschreiben vom 01.07.2020 (**Anlage K3**)

Zahlungen seitens der Landmaschinen Günter GmbH erfolgten nicht.

Mit Schreiben vom 04.09.2020 nahm die Klägerin sodann den Beklagten aus der selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Landmaschinen Günter GmbH in Anspruch und forderte ihn zur Zahlung unter Fristsetzung zum 30.09.2020 auf.

Beweis: Schreiben vom 04.09.2020 (**Anlage K 4**)

Eine Zahlung seitens des Beklagten erfolgte nicht, stattdessen erhielt die Klägerin am 05.11.2020 ein Schreiben des Beklagten, wonach dieser „anerkenne".

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 05.11.2020 (**Anlage K 5**)

Zahlungen leistete der Beklagte jedoch wider Erwarten nicht, so dass nunmehr Klage geboten ist.

Wagner
Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA:

1. Mit Verfügung vom 23.03.2021 hat das Landgericht Braunschweig das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft durch eine/n Rechtsanwalt/anwältin und von weiteren zwei Wochen zur Klageerwiderung eingeräumt. Die Klage ist dem Beklagten am 26.03.2021 zugestellt worden.

2. Nachdem seitens des Beklagten keine Verteidigungsanzeige beim Landgericht Braunschweig eingegangen war, hat das Gericht am 12.04.2021 antragsgemäß ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen. Dieses ist dem Beklagten und dem Klägervertreter jeweils am 15.04.2021 zugestellt worden.

Anlage K 1

Betragsmäßig beschränkte Bürgschaft

Zur Sicherung aller Ansprüche gem. Nr. 1 aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung verbürgt sich

Herr **Martin Becker, Nordstraße 45, 38106 Braunschweig,**

nachstehend der Bürge genannt,

gegenüber der Bankhaus Fischer AG, vertreten durch den Vorstand, dieser durch den Vorsitzenden Dr. Arno Petzold, An der Martinikirche 4, 38100 Braunschweig, ohne zeitliche Beschränkung als Selbstschuldner für die in Nr. 1 genannte Hauptschuldnerin bis zum Betrag von

25.000 €, in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro,

einschließlich Nebenleistungen wie insbesondere Zinsen und Kosten.

1. Sicherungszweck

Die Bürgschaft wird zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der Bankhaus Fischer AG gegen die Hauptschuldnerin,

Landmaschinen Günter GmbH, Zollkamp 25, 38122 Braunschweig,

aus ihrer bankmäßigen Geschäftsverbindung (insbesondere aus laufender Rechnung, Krediten und Darlehen jeder Art einschließlich etwaiger gesetzlicher Ansprüche) übernommen.

2. Selbstschuldnerische Bürgschaft

Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage übernommen. …

3. - 5. …

6. Kündigung

6.1 Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Wirkung für die Zukunft in der Weise gekündigt werden, dass sie mit Wirksamwerden der Kündigung auf die zu diesem Zeitpunkt begründeten Forderungen beschränkt ist.

6.2 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. …

Braunschweig, den 20.12.2018

Bankhaus Fischer AG — Unterschrift des Bürgen

Lutz Möller (Prokurist) — *Martin Becker*

Anlage K 5

Martin Becker
Nordstraße 45
38106 Braunschweig

Braunschweig, 05.11.2020

Eingang
05·11·2020
Bankhaus Fischer AG

Bankhaus Fischer AG
Frau Solms
An der Martinikirche 4
38100 Braunschweig

Ihr Schreiben vom 04.09.2020

Sehr geehrte Frau Solms
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.09.2020, in dem Sie mich zur Zahlung aus der Bürgschaft aufgefordert haben.

Es ist richtig, dass ich seinerzeit den Bürgschaftsvertrag unterzeichnet habe. Ich erkenne das hiermit an.

Ich bin jedoch nicht in der Lage, den Betrag auf einmal zu zahlen. Auch gehe ich davon aus, dass zunächst das Insolvenzverfahren abgewartet werden muss. Die Beträge, die Sie aus dem Verfahren erhalten, müssen doch von der Forderung abgezogen werden. Gern bin ich bereit, mit Ihnen über eine außergerichtliche Lösung zu verhandeln. In dem Zusammenhang sollten wir auch über eine angemessene Entschädigung wegen meines Unfalls vor Ihrem Bankautomaten sprechen. Ich gehe daher davon aus, dass Sie mir zu gegebener Zeit ein Angebot unterbreiten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Becker
Martin Becker

Hartmut Cordes

Dr. Ulrich Käutner

Rechtsanwälte und Notare

Am großen Kamp 9
30176 Hannover
Tel. 0511 / 377 422
Fax 0511 / 377 423
Postbank
IBAN: DE89 3701 0050 0532 0130 00
BIC: PBNKDEFFXXX
USt.:674 802 475

Landgericht Braunschweig

Münzstr. 17

38100 Braunschweig

vorab per FAX: 0531-488-2665

Landgericht Braunschweig
Eingang 30.04.2021
.....Bd .....Heft
.....Anl.
.....fach.....EUR Kostenm.

Unser Zeichen: 295/21 C/w

Hannover, den **29.04.2021**

In dem Rechtsstreit

Bankhaus Fischer AG / Becker

AZ. 10 O 141/21

lege ich namens und in Vollmacht des Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Braunschweig vom 12.04.2021, zugestellt am 15.04.2021,

Einspruch

ein. Ich werde beantragen,

> **das Versäumnisurteil des Landgerichts Braunschweig vom 12.04.2021 (Az. 10 O 141/21) aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

Begründung:

I. Zunächst wird die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Braunschweig gerügt. Der Beklagte ist seit dem 01.01.2021 nicht mehr Geschäftsführer und auch nicht mehr Gesellschafter der Landmaschinen Günter GmbH. Er wohnt seit dem 01.03.2021 unter der in der Klageschrift genannten Adresse.

II. Schuldnerin der Forderung, für die der Beklagte gebürgt hat, ist die Landmaschinen Günter GmbH. Wie die Klägerin zutreffend mitteilt, wurde über das Vermögen der Landmaschinen Günter GmbH mit Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 03.09.2020 (Az. 4 IN 235/20) das Insolvenzverfahren eröffnet. Nur für das Gericht überreiche ich eine Kopie des Eröffnungsbeschlusses vom 03.09.2020 als

Anlage B 1.

Auch in diesem Verfahren müssen zwischenzeitlich Zahlungen an die Klägerin geflossen sein, die diese darzulegen hat.

Ohnehin ist die Klägerin verpflichtet, zunächst den Ausgang des Insolvenzverfahrens gegen die Landmaschinen Günter GmbH abzuwarten. Erst dann kann sie sich gegebenenfalls an den Beklagten wenden.

III. Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft scheidet im Übrigen bereits von vornherein aus: Der Beklagte hat seine Bürgschaftserklärung nämlich mit Schreiben vom 01.02.2021, das ich als

Anlage B 2

überreiche, gemäß § 312g Abs. 1 BGB widerrufen. Der Widerruf ist auch wirksam, da dem Beklagten weder eine Vorabinformation übergeben wurde, noch er eine Widerrufsbelehrung erhalten hat und somit die Frist zu Ausübung des Widerrufsrechts noch nicht zu laufen begonnen hat.

IV. Schließlich steht dem Beklagten selbst gegen die Klägerin ein Schmerzensgeldanspruch zu, mit dem er hilfsweise die

Aufrechnung

erklärt:

Am 11.03.2020 gegen 19.00 Uhr befand sich der Beklagte zu Fuß auf dem Weg zu seinen Eltern. Er kam dabei an dem Geschäftssitz der Klägerin, in deren Eigentum sich der entlang des Gebäudes führende und vom Beklagten benutzte Gehweg befindet, vorbei. Der Beklagte befand sich gerade auf Höhe des in die Wand des Gebäudes

eingelassenen Geldautomaten, als vom Dach des Gebäudes der Klägerin eine metergroße Schneelawine herabstürzte, den Beklagten am Kopf traf und diesen erheblich verletzte. Zu seinem Glück befand sich der Herr Johann Mitzlaff zu diesem Zeitpunkt etwa 30 Meter hinter dem Beklagten und konnte den Vorfall genau beobachten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Johann Mitzlaff, Hagenring 72, 38100 Braunschweig

Der Beklagte zog sich durch die herabfallenden Schneemassen eine Platzwunde am Hinterkopf sowie ein schweres Schädel-Hirn-Trauma (Gehirnerschütterung) zu. Er wurde nach dem Unfall zunächst stationär im Städtischen Klinikum Braunschweig aufgenommen. Die ca. 5 cm große Platzwunde musste genäht werden und wegen des Schädel-Hirn-Traumas musste der Beklagte für 10 Tage zur Beobachtung im Krankenhaus bleiben.

Beweis: 1. Zeugnis des Prof. Dr. Klaus Weber, zu laden über die Städtische Klinikum Braunschweig GmbH, Holwedestr. 16, 38118 Braunschweig,

2. Entlassungsbericht des Prof. Dr. Weber vom 21.03.2020, **Anlage B3**

Auch nach seiner Entlassung litt der Beklagte noch über Wochen an starken Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, rascher Ermüdbarkeit und Reizbarkeit, Apathie sowie vermehrtem Schwitzen. Insbesondere wegen der Kopfschmerzen musste er zum Teil starke schmerzlindernde Medikamente einnehmen. Er war aufgrund des Unfallereignisses für insgesamt 12 Wochen (11.03.2020 bis 03.06.2020) zu 100 % arbeitsunfähig erkrankt und musste während dieses Zeitraums unfallbedingt 12 Arztbesuche wahrnehmen. Insbesondere die von ihm wahrzunehmenden 6 Kontroll-CT-Untersuchungen waren für den Beklagten wegen der beengten Verhältnisse „in der Röhre“ besonders belastend.

Beweis: Zeugnis des Dr. Jonas Meyerholz, Schillerstraße 17, 30175 Hannover

Aufgrund der Verletzungen des zum Unfallzeitpunkt 58 Jahre alten Beklagten erscheint ein Schmerzensgeld von 5.000 € angemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Reaktion der Klägerin, obwohl der Beklagte sie darauf angesprochen hat, bisher ausblieb. Mit diesem Anspruch erklärt der Beklagte die hilfsweise Aufrechnung.

Die Klägerin hat ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt, da sie das Gebäudedach nicht von den Schneemassen befreit und auch sonst keine Maßnahmen unternommen hat, um ihre Kunden und übrige Passanten zu schützen. Dies wäre angesichts der bereits seit zwei Wochen andauernden ungewöhnlichen Schneewetterlage, der steilen Dachneigung des Hauses von 37 Grad, des Umstandes, dass das Nachbarhaus eine Dachneigung von 57 Grad zum Haus der Klägerin hin aufweist und der beginnenden Tauwetterlage gemäß Auskunft des Deutschen Wetterdienstes jedoch erforderlich gewesen.

Cordes

Cordes
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der vierseitige Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 29.04.2021 (im Original nebst Abschriften eingegangen am 30.04.2021), der auf der letzten Seite unterschrieben worden ist, ist in zwei Sendungen aufgeteilt am 29.04.2021 vorab per Fax an das LG Braunschweig übermittelt worden. Die Seiten 1-3 sind ausweislich des vom Absendergerät erstellten Sendeberichts um 16:50 Uhr mit einer Übertragungsdauer von 1:07 Minuten und die Seite 4 um 16:54 Uhr mit einer Übertragungsdauer von 0:34 Minuten übermittelt worden. Die vom Empfangsgerät des Landgerichts ausgedruckten Seiten 1-3 sind zur Gerichtsakte gelangt. Die zweite Faxsendung ist dem Verfahren nicht zugeordnet worden. Der Verbleib der Seite ist ungeklärt.

KAI WAGNER
RECHTSANWALT

Wilhelmstr. 8
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 520 843
Fax: 0531/ 520 844
ra.kai.wagner@anwalt.de

Bankverbindung: Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE04 2501 3000 8965 5342 00
BIC: BRLADE22XXX
USt.: 978 645 312

Landgericht Braunschweig
Münzstr. 17

38100 Braunschweig

Landgericht Braunschweig
Eingang 12.05.2021
.....Bd .....Heft
.....Anl.
.....fach.....EUR Kostenm.

Braunschweig, 12.05.2021
Mein Zeichen: 186/21

In dem Rechtsstreit
Bankhaus Fischer AG ./. Becker
Az. 10 O 141/21

wird die Klägerin beantragen,

> **den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 12.04.2021 als unzulässig zu verwerfen,**
>
> hilfsweise,
>
> **das Versäumnisurteil vom 12.04.2021 aufrechtzuerhalten und dem Beklagten auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.**

Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil ist zu spät erfolgt. Das Original des Schriftsatzes des Beklagtenvertreters vom 29.04.2021 ist erst am 30.04.2021 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist bei Gericht eingegangen.

Darüber hinaus hat der Einspruch auch sonst keinen Erfolg.

Die Klägerin weist nochmals darauf hin, dass sich der Beklagte laut Bürgschaftsvertrag vom 20.12.2018 (Anlage K 1) selbstschuldnerisch und unbefristet verbürgt hat. Eine Kündigung seitens des Beklagten oder eine Vertragsaufhebung bzw. Entlassung aus der Bürgenhaftung hat nicht stattgefunden. Weitere Zahlungen, auch solche aus einem Insolvenzverfahren, sind der Klägerin nicht zugeflossen. Im Übrigen ist die Klägerin der Auffassung, dass dem Beklagten gar kein Widerrufsrecht zugestanden hat, seine Erklärung vom 01.02.2021 mithin „ins Leere“ gegangen ist.

Zu der zur (hilfsweisen) Aufrechnung gestellten Forderung ist Folgendes zu bemerken:

Die Klägerin bestreitet die Verletzung und ihre Folgen beim Beklagten nicht. Sie bestreitet allerdings, dass der Beklagte sich diese durch vom Dach des Gebäudes der Klägerin herabfallenden Schnee zugezogen hat.

Die von dem Beklagten geschilderten Umstände zu den örtlichen Gegebenheiten und den Witterungsverhältnissen mögen zutreffen. Jedoch hat sich am nächsten Morgen (12.03.2020) kein Schneehaufen mehr auf dem Bürgersteig vor dem Bankautomaten der Klägerin befunden. Dies wäre aber zu erwarten gewesen bei einer derartigen „Lawine“, wie sie der Beklagte in seiner Einspruchsschrift beschrieben hat. Dass sich keine Schneemassen mehr vor dem Gebäude der Klägerin befunden haben, kann der Pförtner Angermann bestätigen, der immer bereits um 7:30 Uhr als erster vor Ort ist.

Beweis: Zeugnis des Herrn Helmut Angermann, Heinrich-Heine-Str. 6, 38100 Braunschweig

Wagner
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA:
Das Landgericht Braunschweig hat Termin zur Güteverhandlung und ggf. anschließenden mündlichen Verhandlung auf den 14.06.2021 anberaumt und zu diesem die Zeugen Mitzlaff und Angermann prozessleitend geladen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Braunschweig, den 14.06.2021
10. Zivilkammer

Az. 10 O 141/21
Gegenwärtig: Richter am Landgericht Sommer als Einzelrichter
Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet -.

In dem Rechtsstreit

Bankhaus Fischer AG ./. Becker

waren bei Aufruf der Sache erschienen:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Wagner,
2. für den Beklagten Rechtsanwalt Cordes,

sowie die prozessleitend geladenen Zeugen Angermann und Mitzlaff.
Die Zeugen wurden über ihre Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage belehrt und verließen sodann den Gerichtssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Es wurde in die streitige Verhandlung eingetreten.

Die Kammer weist auf Folgendes hin:

Hinweis des LJPA:
Von einem Abdruck des Hinweises wird aus Prüfungsgesichtspunkten abgesehen.

Der Beklagtenvertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 29.04.2021.
Der Klägervertreter beantragt,

> den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 12.04.2021 zu verwerfen.

b.u.v.: Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

1. Zeuge:

Zur Person: Johann Mitzlaff, 45 Jahre, Erzieher, wohnhaft in Braunschweig, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:
Am 11.03.2020 war ich in Braunschweig unterwegs. Ich war zu Fuß auf dem Weg zu meiner Stammkneipe. Die ist ganz in der Nähe von dem großen Bankgebäude. Ich war auch bereits in der Straße, in der sich die Bank befindet. Vor mir ging noch ein Mann den Gehweg entlang. Ich war etwa 30m von ihm entfernt. Auf einmal hörte ich ein Knacken und sah im nächsten Moment einen riesigen Schneebrocken vom Dach fallen, genau an der Stelle, an der sich der andere Mann zu dem Zeitpunkt befand. Es

ging alles so schnell. Ich wollte noch rufen, aber es war schon zu spät. Die Schneelawine hat den Mann am Hinterkopf erwischt. Ich habe dann über Handy den Krankenwagen gerufen und bin bis zu dessen Eintreffen bei dem Mann geblieben.

Laut diktiert und genehmigt, auf erneutes Vorspielen sowie die Vereidigung des Zeugen wird allseits verzichtet.
Der Zeuge wird sodann entlassen.

2. Zeuge:

Zur Person: Helmut Angermann, 63 Jahre, Pförtner, wohnhaft in Braunschweig, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Ich bin bei der Klägerin angestellt und als Pförtner an ihrem Geschäftssitz tätig. Ich kann mich auch noch gut an die Umstände im letzten März erinnern. Solche Schneemassen hatten wir hier in Braunschweig ja schon seit Jahrzehnten nicht mehr. Ich habe auch irgendwann einmal meinen Vorgesetzten darauf angesprochen, dass ich mir Sorgen um die Schneelast auf dem Gebäude mache. Damit meinte ich, dass ja viele Passanten und Kunden an unserem Gebäude vorbeigehen und man sieht und hört ja immer wieder, dass solche „Dachlawinen“ gefährlich werden können.

Ich kann mich auch noch genau daran erinnern, dass ich eines Morgens zur Arbeit kam und auf dem Dach etwa in Höhe des Geldautomaten keinen Schnee mehr gesehen habe. Ich habe dann meinen Vorgesetzten gefragt, ob er das Dach hatte räumen lassen, aber er verneinte dies.

Auf Nachfrage: Ich habe keine Schneemassen auf dem Bürgersteig liegen sehen. Aber bei uns in der Straße kommt der Räumdienst bereits immer gegen 6:00 Uhr, sodass es durchaus sein kann, dass der Winterdienst den Schnee bis zu meinem Dienstantritt bereits beseitigt hatte.

Laut diktiert und genehmigt, auf erneutes Vorspielen sowie die Vereidigung des Zeugen wird allseits verzichtet.
Der Zeuge wird sodann entlassen.

Das vorläufige Ergebnis der Beweisaufnahme wurde mit den Parteivertretern erörtert.

Die Anwälte verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

B. u. v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf
Montag, den 05.07.2021, Saal 110.

Sommer
RiLG

f. d. Richtigkeit d. Übertragung v.
Tonträger: Kahlmann, Justizang.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag. Prozessuale Nebenentscheidungen sind **nicht** zu treffen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist **nicht** zu formulieren.

2. Begutachtungszeitpunkt ist der **05.07.2021.**

3. Es ist davon auszugehen,
   - dass der Darlehensvertrag vom 15.10.2019 wirksam geschlossen worden ist, die AGB nicht zu beanstanden und wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind,
   - dass ein Schmerzensgeld der Höhe nach angemessen wäre.

4. Vorschriften des Landes- oder des Gefahrenabwehrrechts sind nicht zu prüfen.

5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Falls Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung irrelevant.

6. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.

7. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

8. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.

9. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

10. Braunschweig verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht. Hannover verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle.

11. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.

12. <u>Anhang: Auszug Kalender 2021</u>

Januar 2021

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar 2021

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28

März 2021

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

April 2021

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Mai 2021

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	23
21	24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Juni 2021

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12	13
24	14	15	16	17	18	19	20
25	21	22	23	24	25	26	27
26	28	29	30				

Juli 2021

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10	11
28	12	13	14	15	16	17	18
29	19	20	21	22	23	24	25
30	26	27	28	29	30	31	